

Dienstordnung für die Organisatorischen Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Abkürzungsverzeichnis:

RettZV:	Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge
IRLS Chemnitz:	Integrierte Regionalleitstelle Chemnitz-Erzgebirge-Mittelsachsen
MANV:	Massenanfall von Erkrankten und Verletzten
MANV-Plan:	Maßnahmenplan zur rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen im Zuständigkeitsbereich des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge
OrgL:	Organisatorischer Leiterin/Leiter Rettungsdienst
BOrgL	Beauftragter der OrgL-Gruppe
OrgLG:	OrgL-Gruppe
BLNA	Beauftragter der LNA-Gruppe
LNA:	Leitende Notärztin / Leitender Notarzt
LNAG:	LNA-Gruppe
RDEL:	Rettungsdiensteinsatzleitung
EL:	Einsatzleiterin / Einsatzleiter
TEL:	Technische Einsatzleitung
SächsBRKG:	Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsLRettDPVO:	Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung

Für Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen nach § 35 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit §§ 10 und 12 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) wird die nachfolgende Dienstordnung vom Rettungszweckverband Chemnitz - Erzgebirge (RettZV) erlassen.

Inhalt:

I. Abschnitt, Grundlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dienstsysteme
- § 3 Einsatzgrundsätze

II. Abschnitt, Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

- § 4 Aufgaben, Befugnisse
- § 5 Alarmierung
- § 6 Einsatz
- § 7 Zugangsvoraussetzungen

- § 8 Beauftragter für die Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
- § 9 Dienstplan
- § 10 Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechung
- § 11 Kostenersatz, Aufwandsentschädigung

III. Abschnitt, Fahrzeuge und Ausstattung

- § 12 Fahrzeuge
- § 13 Persönliche Ausrüstung
- § 14 Kollektive Ausrüstung

IV. Abschnitt, Schlussbestimmungen

- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt, Grundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der OrgL bildet mit dem LNA die Rettungsdienst-Einsatzleitung (RDEL). Er unterstützt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben den Leitenden Notarzt (LNA). OrgL und LNA können deshalb nur als Einheit alarmiert und eingesetzt werden. Bei größeren oder komplexen Lagen wird der OrgL durch Hilfspersonal in Form einer Führungsunterstützungsgruppe unterstützt.
- (2) Eine örtliche Einsatzleitung, eine TEL oder ein Stab kann einen OrgL auch einzeln als Fachberater (Fachberater RD/ Katastrophenschutz/ Fachdienste) anfordern. Um dadurch die diensthabende RDEL nicht zu binden, kann diese Funktion vom BOrgL oder anderen geeigneten Mitgliedern der OrgL-Gruppe übernommen werden.
Wird ein LNA als Fachberater benötigt, so wird durch die IRLS eine nach AAO zuständige diensthabende RDEL komplett alarmiert.
- (3) Die Fachaufsicht über die OrgL liegt bei der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst des RettZV und von dieser damit beauftragten Personen.
- (4) Für die LNA erlässt der Rettungszweckverband eine eigene Dienstordnung.

§ 2 Dienstsysteme

- (1) Es werden die folgenden 4 Dienstsysteme parallel vorgehalten:

- 1) RD-EL Chemnitz-Stollberg
- 2) RD-EL Annaberg
- 3) RD-EL Marienberg
- 4) RD-EL Aue-Schwarzenberg

- (2) In jedem Dienstsystem besteht je eine separate OrgLG und LNAG.

- (3) Die primäre örtliche Zuständigkeit der jeweiligen RDEL ist im MANV-Plan festgelegt. Sie orientiert sich an den Altlandkreisen.
- (4) Die RDEL kann auch zu Einsätzen außerhalb ihres primären Zuständigkeitsgebietes alarmiert werden, wenn:
- die dort primär zuständige RDEL bereits in einem Einsatz gebunden ist oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.
 - ein Ereignis mit so hohem Koordinierungsbedarf vorliegt, dass eine Bildung von Abschnitten sinnvoll ist. Die zusätzlichen RDEL übernehmen dann die Aufgabe der Leitung eines Abschnittes und unterstehen dabei der primär zuständigen RDEL.
 - eine RDEL als Fachberater für eine örtliche Einsatzleitung, eine TEL oder einen Stab angefordert wird.

§ 3 Einsatzindikationen

Die Indikationen zur Alarmierung von einer oder mehreren RDEL sind im MANV-Plan festgelegt.

II. Abschnitt, Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

§ 4 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Die RDEL organisiert und koordiniert in Absprache mit dem zuständigen Einsatzleiter den Einsatz des Rettungsdienstes und der sanitätsdienstlichen Komponenten des Katastrophenschutzes. Sie untersteht dabei außer in medizinischen Fragen dem EL bzw. der TEL oder einem Stab und führt den Abschnitt Rettungsdienst.

Das SächsBRKG definiert die Aufgabe des OrgL als Unterstützung des LNA. Der OrgL hat folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der Zubringung des LNA zur Einsatzstelle, im Regelfall durch direkte Mitnahme des LNA auf der Anfahrt. Eine anderweitige Organisation der Zubringung ist möglich, wo diese sinnvoll oder aus einsatztaktischen Gründen geboten ist.
2. Beurteilung der Schadenslage aus organisatorisch-taktischer Sicht.
3. Zentraler Ansprechpartner der IRLS vor Ort und Abgabe von Lagemeldungen in Absprache bzw. nach Rücksprache mit dem LNA. Bei größeren Ereignissen delegiert der OrgL diese Aufgabe an Hilfspersonal, in der Regel gestellt durch eine Führungsunterstützungsgruppe.
4. Ansprechpartner für den Polizeiführer bei Gefahrenlage Polizei.
5. Bildung eines gemeinsamen Führungspunktes mit dem Einsatzleiter und dem Polizeiführer und anderen am Einsatz beteiligten Einheiten.
6. Ordnung des Raumes mit Festlegung der Lage von Verletztenablage, Behandlungsplatz, Rettungsmittelhalteplatz, Zu- und Abfahrten, usw. Dies erfolgt in Abstimmung mit anderen Komponenten der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vor Ort.
7. Koordination des Abtransportes von Verletzten/ Betroffenen in Zusammenarbeit mit der IRLS und dem LNA.
8. Organisation der lückenlosen und eindeutigen Patientenerfassung mit Angabe des Zielklinikums oder sonstiger Einrichtung.

9. Nachforderung von Einsatzkräften in Absprache mit dem LNA, Nachforderung von Rettungsfahrzeugen und anderen Rettungsmitteln in Absprache mit dem LNA,
10. Aufbau und Überwachung der Einsatzstellenkommunikation sowie zentraler Ansprechpartner der zuständigen Leitstelle vor Ort bzw. bei Bildung taktischer Einsatzabschnitte Ansprechpartner der gemeinsamen Einsatzleitung.
11. Umsetzung der rettungsdienstlichen Kommunikation im Rahmen der übrigen Führungsorganisation,
12. Dokumentation des Einsatzablaufes in Zusammenarbeit mit dem LNA.
13. Fachberatung für alle taktischen Fragen des RD und Katastrophenschutzes

Bei den Aufgaben 7 bis 12 kann sich der OrgL durch Hilfspersonal, in der Regel gestellt durch eine Führungsunterstützungsgruppe, unterstützen lassen.

- (2) Der OrgL hat Weisungsrecht in organisatorisch-taktischen Belangen gegenüber dem an der Einsatzstelle eingesetzten Rettungsdienst- und Katastrophenschutzpersonal der Hilfsorganisationen (Sanitätsdienst/ Betreuungsdienst/ Wasserrettung/ Bergrettung, ...).
- (3) Nicht zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehört die Betreuung von unverletzten Betroffenen und die Verpflegung von Einsatzkräften. Diese muss die Einsatzleitung anfordern. Die RDEL kann die Einsatzleitung dabei unterstützen, muss aber darauf hinweisen, dass sie die Kosten zu tragen hat.

§ 5 Alarmierung

- (1) Der diensthabende OrgL wird von der IRLS über Funkmeldeempfänger alarmiert.
- (2) Nach Alarmierung meldet sich der diensthabende OrgL unverzüglich in der IRLS, erhält Erstinformationen zum Einsatz und bekommt ggf. den Standort des LNA mitgeteilt.
- (3) Der OrgL nimmt telefonisch Kontakt zum LNA auf und informiert diesen über die Informationen, die er zum Einsatz von der IRLS erhalten hat. Weiterhin erfolgt die Absprache zur Zubringung des LNA zur Einsatzstelle.
- (4) Die Anforderung eines OrgL als Fachberater erfolgt ebenfalls über die IRLS an den diensthabenden OrgL. Den weiteren Ablauf legt jede OrgL-Gruppe intern fest.

§ 6 Einsatz

- (1) Die Rettungsdiensteinsatzleitung meldet der IRLS und dem Leiter des Gesamteinsatzes ihr Eintreffen und übernimmt die beschriebenen oder zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die RDEL übernimmt den Einsatz von den Einsatzkräften, die bis dahin die provisorische RDEL übernommen haben, in der Regel die Besatzung des ersteintreffenden NEF.
- (3) Bei Bedarf unterstützt der OrgL den LNA bei der Sichtung der Verletzten bzw. Erkrankten. Der LNA kann Aufgaben an den OrgL delegieren. Insbesondere betrifft dies Entscheidungen zur Auswahl des geeigneten Rettungsmittels sowie den Zeitpunkt des Abtransportes.

- (4) Bei länger anhaltenden oder sehr komplexen Einsatzlagen kann der RettZV die Ablösung der RDEL durch speziell qualifiziertes Führungspersonal organisieren. Wenn Personal des RettZV als Fachberater z.B. in einem Stab tätig ist, dann soll die RDEL angeforderte Auskünfte an dieses erteilen, wenn dies ohne Vernachlässigung der originären Aufgaben möglich ist.
- (5) Ein Bericht zum Einsatz und zugehörige Unterlagen müssen kurzfristig an den RettZV übermittelt werden. Ärztliche Leitung und Geschäftsführung des RettZV, sowie deren jeweilige Vertreter haben ein Recht auf Auskunft zum Einsatz.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen und Berufung durch den RettZV

- (1) Der OrgL muss mit den relevanten Strukturen und Einrichtungen im Bereich des Rettungszweckverbandes und im Bereich der primären Zuständigkeit seiner jeweiligen OrgLG im Detail vertraut sein. Diese Kenntnisse werden nicht durch eine kürzer als drei Jahre dauernde Tätigkeit hauptamtlich im Rettungsdienst oder haupt- oder ehrenamtlich in einer Leitungsfunktion beim Katastrophenschutz zu erwerben sein, so dass dieser Zeitraum Zugangsvoraussetzung ist. Bestehen trotz dieses Tätigkeitszeitraumes Zweifel an der notwendigen Tiefe der Kenntnisse, so darf keine Berufung zum OrgL erfolgen.
- (2) Ein OrgL muss über umfängliches Wissen zu bestehenden taktischen Vorgaben des RettZV und zu den Ergänzungseinheiten (Katastrophenschutzeinheiten) verfügen.
- (3) Der OrgL benötigt Kenntnisse zum Vorgehen und zu Möglichkeiten in CBRN-Lagen.
- (4) Der ständige Wohnsitz des OrgL soll im primären Zuständigkeitsbereich der jeweiligen RD-EL liegen, für den Zeitraum eines Dienstes muss sich der OrgL zwingend in diesem Bereich aufhalten.
- (5) Der OrgL muss über eine Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst verfügen. Er muss über eine medizinische Qualifikation aus Rettungsdienst oder Katastrophenschutz verfügen.
- (6) Die Angehörigen der Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgLG) sollen voraussehbar mindestens drei Jahre als OrgL zur Verfügung stehen.
- (7) Wer als OrgL berufen werden möchte, hat sich bei der jeweiligen OrgLG vorzustellen. Die OrgLG entscheidet über die Aufnahme und schlägt dem RettZV den Bewerber dann zur Berufung vor. Vorstellung und Entscheidung erfolgen formlos.
- (8) Die Zahl der Mitglieder einer OrgL-Gruppe ist so zu begrenzen, dass einerseits die Besetzung des Dienstplanes auch bei kurzfristigen Ausfällen gesichert ist, andererseits eine regelmäßige Einteilung zu Diensten und eine Teilnahme an Fortbildungen und Übungen, deren Kapazität begrenzt ist, möglich ist.
- (9) Der RettZV kann OrgL auch berufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder aus anderen Gründen nötig ist.

- (10) Eine Abberufung als OrgL erfolgt, wenn über mehr als 6 Monate ohne nachvollziehbaren Grund kein Dienst übernommen wurde, keine Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen werden kann oder Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

§ 8 Beauftragter für die Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

- (1) Jede OrgLG wählt aus ihrer Mitte einen BOrgL und für diesen einen Stellvertreter. Diese werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen, sofern kein Mitglied der OrgLG eine geheime Abstimmung wünscht. Der Wunsch auf geheime Wahl kann auch gegenüber dem RettZV geäußert werden.
- (2) Der BOrgL und sein Stellvertreter sind verantwortlich für:
1. Planung/Personal,
 2. Wartung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Kommunikationsmitteln,
 3. Organisation und Überwachung der Aus- und Fortbildung,
 4. Überwachung der Dokumentation.
- (3) Der BOrgL leitet die OrgLG fachlich und organisatorisch.
- (4) Der BOrgL ist Ansprechpartner des RettZV für alle Belange der OrgLG.
- (5) Der BOrgL ist für die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen der OrgLG zuständig und die Organisation von Wahlen zum BOrgL.
- (6) Der BOrgL oder sein Stellvertreter kann im Bedarfsfall als Fachberater Rettungsdienst/ Katastrophenschutz für Stab, EL und TEL allein eingesetzt werden, um die RDEL zu entlasten. Eine Verpflichtung zu ständiger Erreichbarkeit ergibt sich daraus nicht.
- (7) Der BOrgL oder sein Stellvertreter kann im Bedarfsfall bei unklaren Lagen eingesetzt werden, um an der Einsatzstelle eine Lage zu erkunden (Lagebild), um der Leitstelle und den RettZV eine Fachliche Lageeinschätzung/ Alarmierungsempfehlung schnellst möglichst zu übermitteln. Eine Verpflichtung zu ständiger Erreichbarkeit ergibt sich daraus nicht.
- (8) Der BOrgL und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des RettZV für LNA und OrgL.
- (9) Der BOrgL oder sein Stellvertreter haben bei allen OrgL, welche nicht hauptamtlich im Rettungsdienst tätig sind, die Prüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 6 Abs. 1 FeV vorzunehmen.

§ 9 Dienstplan

- (1) Aufgabe des BOrgL ist die monatliche Aufstellung der Dienstpläne für die OrgLG. Den Termin für die Abgabe der Dienstplanwünsche legt jede OrgLG individuell fest. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Berücksichtigung der Dienstplanwünsche nur noch in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

- (2) Es soll ein gemeinsamer Dienstplan für OrgL und LNA erstellt werden. Dazu müssen sich BOrgL und BLNA ihre Dienstpläne gegenseitig zugänglich machen. Die Dienstpläne sind bis spätestens zum 25. des Vormonats in elektronischer Form an die Geschäftsstelle des RettZV und die Mitglieder der OrgLG sowie den BLNAG bzw. den von ihm beauftragten Dienstplanersteller zu übergeben. Die Dienstpläne werden durch den RettZV an die IRLS übermittelt.
- (3) Der Zeitraum eines Dienstes beträgt 24 Stunden. Der Dienstwechsel findet täglich 07:30 Uhr statt. Der dienstantretende OrgL meldet sich zu Beginn seines Dienstes bei der IRLS. Abweichende Dienstdauern und Wechselzeiten sind möglich.
- (4) Eine Dienstdurchführung über mehrere Tage ist möglich.
- (5) Der OrgL hat sich für die Dauer seines Dienstes einsatzbereit in seinem Zuständigkeitsbereich aufzuhalten.
- (6) Bei unerwartet eintretender Dienstunfähigkeit hat der im Dienstplan eingeteilte OrgL unverzüglich den BOrgL und die IRLS zu verständigen. Ebenso informiert die IRLS den BOrgL unverzüglich im Falle eines nicht gemeldeten Dienstantritts.
- (7) Der BOrgL organisiert die Gestellung des Ersatzdienstes und teilt Änderungen im Dienstplan umgehend der IRLS und dem RettZV mit.

§ 10 Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechung

- (1) Die Mitglieder der OrgLG sollen sich auf dem Gebiet der Notfallmedizin fortbilden und mit den für den Dienst als OrgL maßgebenden regionalen Besonderheiten vertraut halten.
- (2) Innerhalb der OrgLG ist die Fortbildung im Rahmen von Dienstbesprechungen viermal jährlich zu realisieren. Dafür sind gemeinsame Termine mit der LNAG und ggf. anderen beteiligten Organisationen anzustreben.
- (3) Alle OrgL haben eine Standortausbildung zu absolvieren, die die folgend aufgeführten Schwerpunktthemen enthält:
 1. Infrastruktur der Gefahrenabwehr und der medizinischen Versorgung im Rettungsdienstbereich,
 2. Orts- und Gebietskunde,
 3. Kenntnis des MANV-Plans,
 4. Vorgehen bei Gefahrenlage Polizei,
 5. Zusammenarbeit mit der IRLS,
 6. Einbindung der überörtlichen Hilfe und der Luftrettung,
 7. Kennzeichnung der Führungskräfte,
 8. Möglichkeiten der Krisenintervention.
- (4) Jeder OrgL ist verpflichtet, sich alle zwei Jahre auf dem Gebiet der rettungsdienstlichen Einsatzleitung weiterzubilden. Wünschenswert ist die Teilnahme an Übungen mit dem Katastrophenschutz und der Polizei, die über den RettZV organisiert wird. Der BOrgL überwacht die Weiterbildung.

- (5) Der Umfang der Weiterbildung erstreckt sich über eine Mindeststundenzahl von 10 UE über den Zeitraum von zwei Jahren. Online-Fortbildungsformate können angerechnet werden.
- (6) Bei Nichterbringen der geforderten Weiter-/ Fortbildungsstunden kann der OrgL aus dem aktiven Dienstgeschehen ausgeschlossen werden.

§ 11 Kostenersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Die OrgL erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des RettZV für leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst.
- (2) Wird der Dienstwechselablauf gemäß § 9 Absatz 3 dieser Dienstordnung nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in der OrgLG verbundenen Aufwendungen einschließlich der Weiterbildungen abgegolten.
- (4) Die Dienstabrechnungen erfolgen pro Quartal. Sie sind bis zum Ende des Monats nach dem Quartal beim BOrgL oder seinem Stellvertreter abzugeben. Eine jährliche Abrechnung ist nach Absprache mit dem BOrgL möglich.
Verspätet eingegangene Abrechnungen werden erst bei der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt.

III. Abschnitt, Fahrzeuge und Ausstattung

§ 12 Fahrzeuge

- (1) Pro Dienstsysteem steht ein Fahrzeug zur Verfügung.
- (2) Das Fahrzeug steht dem diensthabenden OrgL während seiner Bereitschaft zur Verfügung. private Fahrten sollen unterlassen werden. Sind private Fahren während der Bereitschaft erforderlich, so sind diese in jedem Fall auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen RD-EL zu beschränken und so zu gestalten, dass der OrgL mit dem Fahrzeug in jedem Falle binnen längstens 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle ausrücken kann.
- (3) Alle Fahrten sind in einem Fahrtenbuch zu erfassen. Die Betankung erfolgt mittels Tankkarte des RettZV.
- (4) Der jeweilige BOrgL ist in Abstimmung mit dem RettZV für die Wartung des Fahrzeuges zuständig. Die Reparaturaufträge werden durch den RettZV erteilt.
- (5) Steht dem OrgL alternativ zum vorgehaltenen Einsatzfahrzeug des Rettungszweckverbands ein gleichwertiges Fahrzeug eines Leistungserbringers oder einer Hilfsorganisation zur Verfügung, so steht ihm dessen Nutzung frei. Im Falle der Nutzung eines solchen Fahrzeuges erfolgt eine Kostenbeteiligung des RettZV nach Kilometerschlüssel für die Fahrten, die der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Dienstordnung dienen. Kommt es bei einem Einsatz zur Beschädigung des Fahrzeuges, so

erfolgt die Regulierung analog den für die berufliche Nutzung privater Kfz geltenden Regelungen.

§ 13 Persönliche Ausrüstung

(1) Persönliche Ausrüstung der OrgL:

- a) Funkmeldeempfänger,
- b) Dienstausweis mit Lichtbild,
- c) für den Rettungsdienst geeignete Einsatzjacke mit der Aufschrift „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“; alternativ hierzu kann auch die Rettungsdiensteinsatzkleidung genutzt werden.

§ 14 Kollektive Ausrüstung

(1) Auf den Fahrzeugen wird jeweils die folgende Ausrüstung vorgehalten:

- a) 1 Warnweste signalblau „leitender Notarzt“, auf dem Rücken beschriftet mitreflektierenden Buchstaben,
- b) 1 Warnweste weiß „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“, auf dem Rücken beschriftet mit reflektierenden Buchstaben,
- c) 4 Einsatzjacken verschiedene Größen nach DIN:EN 471 Kl. 3; DIN:EN 343 Kl. 3
- d) Schutzhandschuhe in unterschiedlichen Größen,
- e) 2 Schutzhelme nach DIN 443 – beschriftet (LNA & OrgL),
- f) 2 Mobiltelefone mit Vorrangschaltung,
- g) 1 Stabtaschenlampe,
- h) 2 Handsprechfunkgeräte HRT,
- i) 2 PAX Multiorganizer,
- j) 1 Diktiergerät digital (im Mobiltelefon integriert),
- k) 1 Digitalkamera (im Mobiltelefon integriert),
- l) 50 Verletztenanhängerkarten,
- m) 1 Ausstattung zur Ordnung des Raumes bestehend aus farbigen Aufstellern zur Kennzeichnung der einzelnen Einsatzunterabschnitte und Sichtungskategorien
- n) 1 Notfallrucksack PAX SEG klein mit Füllung
- o) 2 Stirnlampen

Eine Zusatzbeladung nach örtlichen Belangen ist möglich, muss aber von den jeweiligen OrgLG selbst getragen werden.

(2) Für jedes Dienstsysteem stehen vier Funkmeldeempfänger zur Verfügung.

IV. Abschnitt, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15 Schlussbestimmungen

Jedem OrgL wird bekannt gegeben, dass er vom RettZV zum OrgL berufen worden ist und ein Exemplar der Dienstordnung ausgehändigt.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstordnung für die Organisatorischen Leiterinnen und Leiter des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg vom 01.12.2014 und alle Dienstordnungen des Erzgebirgskreises sowie der in diesem aufgegangenen Altlandkreise, soweit sie im Gebiet des Rettungszweckverbands Chemnitz-Erzgebirge Fortgeltung beanspruchen konnten, außer Kraft.

Chemnitz, den 24. Juni 2026


Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

